

Um eine zeitgerechte Ausgabe der Fahrkarte an Ihr Kind zu gewährleisten senden Sie diesen Antrag bitte **umgehend** ausgefüllt an die nachfolgend genannte Adresse oder geben Sie ihn im Sekretariat der Schule ab.

## **Antrag auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte**

**Amt KLG Eider**  
**Der Amtsdirektor**  
Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1  
25779 Hennstedt

**Antrag wird gestellt als (bitte zutreffendes ankreuzen):**

- Neuantrag (Ein-/Umschulung)  
 Umzug (neue Adresse) ab \_\_\_\_\_

### **1) Angaben zur Schülerin/zum Schüler**

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Klassenstufe zu Beginn der Gültigkeit der Fahrkarte: \_\_\_\_\_

Schule: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Schuleintritt an der oben genannten Schule: \_\_\_\_\_

Einstiegshaltestelle: \_\_\_\_\_  
(genaue Bezeichnung)

### **2) Angaben zum gesetzlichen Vertreter**

Nachname, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer (für Rückfragen): \_\_\_\_\_

E-Mail (freiwillige Angabe): \_\_\_\_\_

### 3) Anspruchsvoraussetzung

Gemäß § 114 Schulgesetz in Verbindung mit der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung werden notwendige Beförderungskosten anerkannt, wenn:

- der Schüler bzw. die Schülerin nicht am Schulort wohnt,
- der Schulweg (kürzester, verkehrsüblicher Weg von der Wohnung zur Schule) in der einfachen Entfernung bei Grundschulern mehr als 2 km oder bei Schülern der Klassenstufen 5 bis 10 mehr als 4 km beträgt und
- der Schüler bzw. die Schülerin die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht.

Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule der gleichen Schulart werden nur die fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten zur tatsächlich besuchten (entfernteren) Schule sind von den Eltern/Schülern zu tragen. Dieser Betrag wird Ihnen im Bescheid mitgeteilt.

### 4) Wichtige Hinweise

Ein Lichtbild ist am ersten Schultag mitzunehmen. Ohne Lichtbild erlangt die Fahrkarte keine Gültigkeit.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass bei jedem Schulwechsel, Abgang von der Schule und Wohnungswechsel unverzüglich – innerhalb von 5 Werktagen – eine Benachrichtigung bei gleichzeitiger Rückgabe der Fahrkarte an die Schule erfolgen muss.

Sie erklären sich bereit, die zusätzlichen Beförderungskosten (Mehrkosten) beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule der gleichen Schulart auf Anforderung zu tragen.

Bei Verlust oder Abhandenkommen der Fahrkarte werden die Kosten für eine Ersatzfahrkarte (36,00 €) von Ihnen übernommen.

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Amt KLG Eider, Der Amtsdirektor, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt, Frau Simone Jacobs, Tel.-Nr. 048 36 – 990 17, E-Mail: [Simone.Jacobs@amt-eider.de](mailto:Simone.Jacobs@amt-eider.de).

## 5) Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO<sup>1</sup> über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Amtsverwaltung KLG Eider

### **Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?**

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Amtsverwaltung KLG Eider ist der Amtsdirektor des Amtes KLG Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt

### **An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?**

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Amtsverwaltung KLG Eider zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kirchspielschreiber-Schmidt-Straße 1, 25779 Hennstedt oder per E-Mail an [ralf.jargstorff@amt-eider.de](mailto:ralf.jargstorff@amt-eider.de).

### **Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?**

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

### **Kann ich meine Einwilligung widerrufen?**

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO). Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de) (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>). Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Amtsverwaltung KLG Eider liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Amtsverwaltung KLG Eider übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

---

<sup>1</sup> Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)

**Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?**

Der Fachbereich IV der Amtsverwaltung KLG Eider erhebt Ihre personenbezogenen Daten im Verfahren zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte. Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 10 Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung.

**Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Die Amtsverwaltung KLG Eider speichert Ihre personenbezogenen Daten ab Erhebung für die Dauer der Bearbeitung des Antrages auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte. Anschließend erfolgt gemäß § 10 der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung eine Aufbewahrung des Vorgangs einschließlich Ihrer personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahre nach Fortfall der Beförderungspflicht nach § 114 Schulgesetz.

**Werden meine Daten weitergegeben?**

Im Rahmen der Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte werden Ihre Daten an folgende Empfänger weitergegeben:

- a) Beförderungsunternehmen, Weitergabe zur Ausstellung einer Fahrkarte.
- b) Kreis Dithmarschen, Weitergabe zur Untersuchung besonderer Härten.
- c) SVG Südwestholstein ÖPNV-Verwaltungsgemeinschaft der Kreise Dithmarschen, Pinneberg und Segeberg, Weitergabe zur Untersuchung besonderer Härten sowie zur Prüfung der Anträge auf Ausstellung einer Schülerfahrkarte..

**Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?**

Es besteht keine Pflicht, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Allerdings kann ohne die Angaben Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der\*des Erziehungsberechtigten

**Von der Schule auszufüllen:**

Die\*der Schüler\*in besucht ab/seit dem \_\_\_\_\_ unsere Schule.

Die o.a. Angaben werden bezogen auf den Schulbesuch bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Schulstempel und Unterschrift